

Lockerungen ab dem 28. Mai

Die Coronaschutzverordnung wurde umstrukturiert und sieht auch für Musikschulen ab dem 28.05. gelockerte Regelungen vor.

Ab Freitag, den 28. Mai gilt für Angebote von Musikschulen, geregelt in Bezug auf drei Inzidenzstufen in Kreisen oder kreisfreien Städten (siehe auch §§ 11 und 13 CoSchVo):

	Inzidenzstufe 3: 50,1 bis maximal 100	Inzidenzstufe 2: 35 bis maximal 50	Inzidenzstufe 1: Inzidenz \leq 35
Unterricht	Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen möglich mit Test. Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten mit maximal fünf Personen und nur in vollständig durchlüfteten Räumen. Mindestabstände sind einzuhalten (1,5 Meter allgemein, bei Gesang und Blasinstrumenten 2 Meter). Es besteht Maskenpflicht (außer bei Gesang und Blasinstrumenten).	Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen möglich mit Test, aber ohne Mindestabstände bei festen Sitzplätzen. Unterricht mit Gesang oder Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen mit Gruppen von bis zu 10 Personen. Es besteht Maskenpflicht (außer bei Gesang und Blasinstrumenten).	Präsenzunterricht möglich ohne Maske am festen Sitzplatz, jedoch mit Test. Liegt die Landesinzidenz NRW auch \leq 35, ist Präsenzunterricht in geschlossenen Räumen auch ohne Test möglich.
Proben („nicht berufsmäßig“)	Probenbetrieb im Freien mit Test und Rückverfolgbarkeit möglich, Probenbetrieb in geschlossenen Räumen möglich mit bis zu 20 Personen mit Test und Rückverfolgbarkeit, ohne Gesang und Blasinstrumente.	Probenbetrieb in geschlossenen Räumen möglich, mit Test und Rückverfolgbarkeit, mit bis zu 20 Personen, auch mit Gesang und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen.	Probenbetrieb in geschlossenen Räumen mit Test und Rückverfolgbarkeit mit bis zu 50 Personen, bei Gesang- und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen, bei besonders großen Räumen (Kirchen, Konzertsäle) mit bis zu 50 Personen.

Zusätzliche Hinweise

Testpflicht:

Bitte beachten Sie: Der Negativtestnachweis gilt für Schüler:innen gleichermaßen wie für Lehrkräfte und hat eine Gültigkeit von 48 Stunden. Laut der Coronaschutzverordnung muss es sich bei dem Test um ein in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss von einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Laut aktueller Corona-Test-und-Quarantäneverordnung des Landes NRW sollen die allgemeinbildenden Schulen den Schüler:innen eine Bescheinigung über die Teilnahme an der

Testung der Schule ausstellen.

Für Kinder bis zu 6 Jahren ist kein Test erforderlich.

Geimpfte und Genesene:

Wie im Bundesinfektionsschutzgesetz festgelegt, stehen Geimpfte und Genesene (Immunisierte) negativ Getesteten gleich.

Weitere Informationen zu den Inzidenzen:

Bei Inzidenzwerten von über 100 gelten wie bisher auch die Regelungen der Notbremse.

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort **jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell** unter www.mags.nrw.de/inzidenzstufen.

Die aktuelle Coronaschutzverordnung gilt bis einschließlich 24. Juni 2021.